



GEMEINDE WENDEN

3. vereinfachte Änderung
Bebauungsplan Nr.12
"Hünsborn - Nord"

-Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB-

WENDEN, DEN 04.09.1989

3. Vereinfachte Änderung des

Bebauungsplan Nr. 12

"Hünsborn-Nord"

- Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB -

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Hünsborn, Flur 34, Flurstücke 174, 425 tlw. und 423 tlw. in der Ortschaft Hünsborn.

2. Bestehendes Planungsrecht

Der Bebauungsplan Nr. 12 "Hünsborn-Nord" vom 07.09.1981, rechtsverbindlich seit dem 15.07.1986, setzt für die Flurstücke 174, 425 u. 423 Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO fest. Im östlichen Bereich des Flurstückes 174 ist eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

3. Inhalt der Planänderung

Aufgrund der vorhandenen Eigentumsverhältnisse (ein entspr. Grunderwerb ist ausgeschlossen) werden die beiden im östlichen Bereich des Flurstücks 174 vorhandenen überbaubaren Grundstücksflächen jeweils um ca. 7 m in nördlicher Richtung verschoben, dadurch entstehen auf dem fraglichen Flurstück zwei Bauplätze.

Die vorhandene öffentliche Verkehrsfläche entfällt und wird ersetzt durch eine 3,50 m breite Fläche für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Gemeinde.

Über diese Fläche wird der südliche überbaubare Grundstücksteil erschlossen. Eine öffentliche Erschließung ist für die geplanten beiden Hinterliegergrundstücke nicht erforderlich.

Der gesamte Änderungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Das städtebauliche Neuordnungskonzept des Bebauungsplanes Nr. 12 wird nicht gestört, d. h., die Dreizeiligkeit der Bebauung zwischen der Friedensstraße und dem Adlerweg bleibt erhalten.

erfahrensvermerke

aufgestellt gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage
des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates vom **04.09.1989**

Wenden, den **08.11.1989**

Der Gemeindedirektor



Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke und der von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom **31.05.89** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Wenden, den **08.11.1989**

Der Gemeindedirektor



Auf das Mitwirkungsgebot gem. § 23 GO NW ist zu Beginn der Gemeinderats-
sitzung mit folgendem Ergebnis hingewiesen worden: Befangene Ratsmitglieder
haben an Beratung und Beschußfassung nicht mitgewirkt.

Wenden, den **08.11.1989**

Der Gemeindedirektor



Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Hünsborn-Nord"
ist am **20.10.89** unter Hinweis auf § 4 Abs. 6 GO NW und § 44 u. 215 BauGB
durch öffentliche Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden und liegt
zusammen mit dieser Begründung beim Gemeindedirektor, Bauamt, Zimmer-Nr.
503, zu jedermann's Einsicht offen.

Wenden, den **08.11.1989**

Der Gemeindedirektor

